

## **Hausarbeit zur großen Übung im Öffentlichen Recht**

im Wintersemester 2023/2024

### **Sachverhalt**

In der unterfränkischen kreisangehörigen Gemeinde G im Landkreis L will die I-AG eine Freiflächenphotovoltaikanlage verwirklichen. Die Anlage soll auf einer 78 Hektar großen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche errichtet werden. 32 Hektar werden bisher als Weideland, 31 Hektar als Ackerfläche und 15 Hektar als Weinberg genutzt. Die Eigentümer der Grundflächen sind begeistert, denn durch den Verkauf ihres Landes an den Investor, die I-AG, erhalten sie mehr Geld, als sie auf den Flächen durch mühsame Landwirtschaft jemals verdienen könnten.

Ende 2021 wird hierfür von der I-AG als Vorhabenträgerin ein Vorhaben- und Erschließungsplan für die Realisierung des Solarparks vorgelegt. Am 11.01.2022 fasst der Gemeinderat in einer kontrovers geführten Sitzung mit 11 zu 8 Stimmen den Beschluss, dass ein Bebauungsplan für den Solarpark aufgestellt werden soll. Befürworter weisen darauf hin, dass der Solarpark viel Geld in die klammen Gemeindekassen spülen würde. Auch würden angesehene und alteingesessene Gemeindemitglieder durch den lukrativen Verkauf ihrer Grundstücke stark profitieren. Gegner des Projekts kritisieren eine Verschandelung der Landschaft und den Flächenfraß. In der gleichen Sitzung wird mit identischem Ergebnis auch die Änderung des bereits ordnungsgemäß vorbereiteten Flächennutzungsplanes beschlossen, der auf den überplanten Grundstücken nun eine gewerbliche statt einer landwirtschaftlichen Nutzung ausweisen soll. Es stimmten auch der X, Y und Z für die beiden Beschlüsse. X und Y sind Eigentümer von Flächen, die überplant werden sollen. Z's Exfrau, von der er bereits seit über 10 Jahren geschieden ist, ist eine von drei Miteigentümern an einer der überplanten Ackerflächen.

Der Bürgermeister B beschließt, wegen der noch andauernden Covid-19-Pandemie die Beschlüsse nicht wie ortsüblich durch Auslegung im Rathaus bekannt zu machen, sondern veröffentlicht sie stattdessen noch im Januar 2022 auf der Homepage der Gemeinde sowie in der örtlichen Tageszeitung. Aus Infektionsschutzgründen verzichtet er auch auf eine frühe Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und eine öffentliche Informationsveranstaltung zum Thema. Er meint, dass dies aufgrund des PlanSiG zulässig sei.

Nach dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan schließen die Gemeinde und die I-AG als Vorhabenträgerin einen Durchführungsvertrag, in welchem sich die I-AG zur Übernahme aller bisher angefallenen und künftigen Planungskosten verpflichtet. Außerdem schließt die I-AG als Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern die ordnungsgemäßen notariellen Kaufverträge. Am 01.06.2022 legt die I-AG einen begründeten Bebauungsplanentwurf anhand der im Aufstellungsbeschluss und im

Durchführungsvertrag dargestellten Eckpunkte sowie einen Umweltbericht vor. Der Bebauungsplanentwurf sieht vor, dass 70 Hektar mit Solarmodulen bebaut werden dürfen und setzt für diesen Teil ein „Sondergebiet Photovoltaik“ fest. Auf 4 Hektar wird eine ökologische Ausgleichsfläche und auf weiteren 4 Hektar um den Solarpark herum wird eine Heckenbepflanzung festgesetzt, die negative optische Wirkungen der Solarzellen in der Landschaft abmildern soll.

In den darauffolgenden Wochen werden verschiedene Behörden, Träger öffentlicher Belange (TöB) und die Nachbargemeinden angeschrieben und um ihre Stellungnahmen gebeten. Aufgrund eines Versehens in der Poststelle der Gemeinde wird das Landesamt für Denkmalpflege nicht angeschrieben und gibt daher auch keine Stellungnahme ab. Ohnehin wären die Baudenkmäler in der Umgebung nur unerheblich betroffen, da der Solarpark von diesen aus nicht oder nur kaum sichtbar wäre.

Das Bayerische Landwirtschaftsamt (BLWA) ist u. a. zuständig für landwirtschaftliche Förderungen, Ernährungssicherstellung und vertritt die öffentlichen Belange im Bereich Landwirtschaft in Planungsverfahren. Es äußert sich in seiner Funktion als TöB dahingehend, dass die im Bebauungsplanentwurf zur Überplanung vorgesehenen Flächen für die Landwirtschaft dringend benötigt würden. Durch die zunehmende Flächenversiegelung gingen der Landwirtschaft – was zutrifft – immer mehr Flächen verloren. Die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets und eines neuen Wohngebiets in der Gemeinde habe allein im letzten Jahr über 70 Hektar landwirtschaftlicher Fläche in andere Nutzungsformen überführt. Weitere 30 Hektar wurden als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen aus der Bewirtschaftung genommen und renaturiert. Die Landwirtschaft sei die einzige Landnutzungsform, die in den vergangenen 20 Jahren nicht zugenommen, sondern abgenommen habe. Von den Landverkäufen profitiere nur eine Minderheit, während die Landnahme für alle zu einem Steigen der Pacht- und Flächenerwerbspreise in der Landwirtschaft führe. Für viele Betriebe in der Gemeinde würde dies zur Existenzbedrohung führen, da sie nicht mehr konkurrenzfähig seien. Der geplante Solarpark treffe die Landwirtschaft besonders schwer, weil die überplanten Ackerflächen – was zutrifft – die mit Abstand fruchtbarsten Böden im ganzen Gemeindegebiet seien. Außerdem habe sich seit der Getreidekrise 2022 eindrücklich gezeigt, dass eine sichere heimische Versorgung mit Lebensmitteln, die nicht von internationalen Agrarimporten abhängig ist, ein Belang von überragendem öffentlichem Interesse sei und der öffentlichen Sicherheit diene.

Zudem zeigt sich das BLWA mit der Alternativenprüfung nicht einverstanden. In der Gemeinde würden sich, wie das Amt korrekt ausführt, eine Vielzahl von Äckern und Wiesen mit kargen Böden finden, auf denen Freiflächenphotovoltaik ebenfalls verwirklicht und zeitgleich die Belange der Landwirtschaft weniger beeinträchtigt würden. Zudem sei – was zutrifft – in der Gemeinde kaum ein Dach mit Solarzellen ausgestattet. Bevor man neue Flächen versiegele, sei es geboten, zuerst die außenbereichsschonende Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten im Bestand heranzuziehen.

Die Gemeinde entgegnet, dass von ihr nicht erwartet werden könne, dass sie erst alle anderen Gebiete in der Gemeinde begutachte, um eine im Grundsatz sinnvolle Planung vorantreiben zu dürfen. Zudem gäbe es noch mehr Belange als die Landwirtschaft, die zu berücksichtigen seien. Nach § 2 EEG liege der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Ob man dies auch für die Landwirtschaft sagen könne, sei zu bezweifeln, denn die Bedeutung der Landwirtschaft sei in einer

Industriation wie Deutschland seit Jahrzehnten auf dem Rückzug.

In der Gemeinderatssitzung vom 24.01.2023 werden die Stellungnahmen beraten und abgewogen. In der Sitzung vom 18.04.2023 erfolgt dann der Beschluss, den Entwurf öffentlich auszulegen. Auch nach Ende der Pandemie möchte B an der vereinfachten Bekanntmachung festhalten. Er macht daher am 19.04.2023 über das Internet und in der örtlichen Tageszeitung mit den vorgeschriebenen Hinweisen bekannt, dass der Planentwurf mit Begründung und den erforderlichen Unterlagen ab sofort bis zum Ende des 26.05.2023 unter einer bestimmten URL, die auf die Internetseite der Gemeinde verweist, eingesehen werden kann.

Der unterfränkische Winzerverband W steht dem Vorhaben, was die Bebauung des 15 Hektar großen Weinbergs angeht, kritisch gegenüber. Die Weinwirtschaft sei in Unterfranken auch Kulturgut und landschaftlich prägend. Belange der Landschaftspflege müssten stärker berücksichtigt werden, wie sich auch aus § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG und Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 BayLplG ergebe.

Anwohner A, der 150 Meter vom geplanten Solarkraftwerk entfernt wohnt, ist ebenfalls nicht mit der Planung einverstanden, da ihm die schöne Aussicht verbaut werde. Zudem würde der Marktwert der Grundstücke in dem bisher idyllisch neben Weinbergen gelegenen Wohngebiet durch den Solarpark um etwa 10 – 20 % sinken. Die Entwertung verletze ihn in seinem Eigentumsgrundrecht. Außerdem befürchtet A, durch die Reflexions- und Blendwirkung der Solaranlage gestört zu werden. Den Solarpark an dieser Stelle zu planen, verstoße gegen das Konfliktbewältigungsgebot des § 50 BImSchG. Die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung müssten bei der Bebauungsplanung schließlich berücksichtigt werden. Tatsächlich wären bei hohem Sonnenstand im Sommer an bis zu 20 Tagen zu bestimmten Zeiten im Jahr Reflexionen für das Wohngebiet zu erwarten. Diese wirken für jedes Grundstück etwa eine halbe Stunde pro Tag, da dann die Sonne weitergezogen ist. Die Reflexionen können laut einem Gutachten zwar als störend empfunden werden, seien aber gesundheitlich unschädlich.

Am 09.06.2023 berät der ordnungsgemäß besetzte Gemeinderat letztmalig die Stellungnahmen und den Bebauungsplan und verabschiedet diesen mit einfacher Mehrheit bei einer Enthaltung in ansonsten ordnungsgemäßer Abstimmung. Die Stellungnehmenden erhalten auch nach dem Planbeschluss keine gesonderte Mitteilung über das Ergebnis. In der abschließenden Planbegründung heißt es in Bezug auf die Stellungnahme des A, schon die gesamtgesellschaftlichen Belange des Klimaschutzes im Sinne des § 13 Klimaschutzgesetz (KSG) würden dessen persönliche Interessen bei weitem überwiegen, weshalb er etwaige Nachteile im Ergebnis hinzunehmen habe. Auch die Interessen der Land- und Weinwirtschaft könnten sich nicht gegen die öffentlichen Interessen, die mit dem Solarpark verfolgt werden, durchsetzen.

Das BLWA ist mit dieser Entscheidung nicht einverstanden. Es möchte die Rechtmäßigkeit des am 12.06.2023 ausgefertigten und bekanntgemachten Bebauungsplans überprüfen lassen und stellt am 21.07.2023 einen formell ordnungsgemäßen Antrag an den VGH München.

### ***Aufgabe und Bearbeitervermerk:***

Prüfen Sie, ob der Antrag des BLwA an den VGH München auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit des von der Gemeinde G beschlossenen Bebauungsplans Aussicht auf Erfolg hat. Gehen Sie im Rahmen dieser Prüfung, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Vorschriften außerhalb des durch § 18 Abs. 2 JAPO vorgegebenen Rahmens sind nur zu prüfen, sofern im Sachverhalt Bezug auf diese genommen wird.

Gehen Sie für die Zwecke der Hausarbeit von der Existenz des (fiktiven) BLwA aus. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des fiktiven BLwA ist ebenfalls zu unterstellen. Es ist ferner zu unterstellen, dass eine Prüfung nach dem UVPG nicht erforderlich ist. Änderungen der Rechtslage nach dem 21. Juli 2023 sind nicht zu berücksichtigen.

**Dieser Aufgabentext umfasst 4 Seiten.**

### **Hinweise zur Abgabe der Hausarbeit:**

Die Hausarbeit kann bis spätestens Mittwoch, den **18.10.2023, um 16.00 Uhr** persönlich im Sekretariat des Lehrstuhls Prof. Dr. Brinktrine, Raum 304 (Alte Universität, 3. Stock) abgegeben werden (der Lehrstuhl ist an diesem Tag ab 09.00 besetzt).

Ebenfalls ist eine **Abgabe per Brief mit Poststempel vom 18.10.2023** möglich (beachten Sie dabei, dass die Datumsangabe einer Online-Frankiermarke nicht genügt und weder bei einer persönlichen Abgabe im Geschäftszimmer noch einem Einwurf in den Briefkasten vor dem Lehrstuhl ein Nachweis der rechtzeitigen Abgabe gegeben ist).

Eine digitale Abgabe ist **nicht** möglich (bitte senden Sie uns auch **nicht** zusätzlich eine digitale Version Ihrer Arbeit zu). **Für den Zugang ist die Abgabe der physischen Arbeit entscheidend.**

### **Hinweise zur Erstellung der Hausarbeit:**

Der Umfang der Bearbeitung darf **25 Seiten** DIN A4 mit Times New Roman, Schriftgröße 12, 1,5-facher Zeilenabstand (Fußnoten Schriftgröße 10, 1-facher Zeilenabstand), Ränder oben, unten, links: 1,5 cm, rechts: 5 cm, nicht überschreiten. Es sind ein Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis und die unterschriebene Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung beizufügen, die nicht in den Umfang der Bearbeitung eingerechnet werden. Für die Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung ist das beigefügte Formblatt zu verwenden. Die verwendete Literatur ist mittels Fußnoten und einem Literaturverzeichnis in einer in der Rechtswissenschaft üblichen Weise nachzuweisen. Das Deckblatt enthält Name, Geburtsdatum und -ort sowie Matrikelnummer des Bearbeiters. **Die Korrektur der Hausarbeit setzt eine online-Anmeldung auf WueStudy ab 01.10.2023 bis 31.10.2023 voraus.**

**Hausarbeit zur großen Übung im Öffentlichen Recht im Wintersemester 2023 / 2024**

## **Versicherung zur selbständigen Leistungserbringung**

Name: \_\_\_\_\_

Matrikelnummer: \_\_\_\_\_

Ich versichere, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und mich keiner anderer als der in den beigefügten Verzeichnissen angegebenen Hilfsmittel bedient habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen Dritter entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer digitalen Form verwendet wurden, sind der Arbeit beigefügt.

Weitere Personen waren an der geistigen Leistung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich nicht die Hilfe eines Ghostwriters oder einer Ghostwriting-Agentur in Anspruch genommen.

Dritte haben von mir weder unmittelbar noch mittelbar Geld oder geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Arbeit stehen. Bei der Texterstellung wurden auch keine Chatbots (insbesondere ChatGPT) bzw. allgemein solche Programme, die anstelle meiner Person die Aufgabenstellung der Prüfung bzw. Teile derselben bearbeiten könnten, eingesetzt.

Der Durchführung einer Plagiatsprüfung stimme ich hiermit zu. Die eingereichte Fassung der Arbeit ist vollständig. Mir ist bewusst, dass nachträgliche Ergänzungen ausgeschlossen sind. Die Arbeit wurde bisher keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch nicht veröffentlicht.

Ich bin mir bewusst, dass eine unwahre Erklärung zur Versicherung der selbständigen Leistungserbringung rechtliche Folgen haben kann.

---

Ort, Datum Unterschrift